

Haeger Hartkopf • Natorpstr. 55 • 44795 Bochum

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Fax 040 42843 4318

21.8.2012

18b C 389/11 Haeger / Sagawe

Ergänzend gehen wir auch noch auf die zwei weiteren angeblichen
Kündigungsgründe ein, die Breuning im Schriftsatz vom 31.7.2012 nannte:

**Kein Kündigungsgrund wegen Gefahr der Listen-Nutzung zur kostenlosen
Rechtsberatung**

Der Beklagte ist der Ansicht ein außerordentlicher Kündigungsgrund sei
gegeben,

*„weil der Kläger vorgehabt habe, kostenlose Rechtsberatung an die Allgemeinheit
mithilfe der Mailingliste Anwalt zu erbringen“*

*Es stand und steht zu befürchten, dass er die Mailingliste Anwalt und die altruistisch
erbrachten Leistungen der dort engagierten Berufskollegen in der dargestellten Weise
nutzen würde.....“ (Schriftsatz vom 31.7.2012 Seite 2, 2. und 3. Absatz)*

Der Kläger hatte weder vor, kostenlose Rechtsberatung mithilfe der Mailingliste
zu erteilen, noch bestand eine Gefahr, dass es zu einer solche Erteilung jemals
gekommen wäre.

1. Keine Absicht zur Kostenlos-Beratung

Wie die streitgegenständliche Mail beweist, hatte der Kläger niemals die
Absicht, kostenlose Rechtsberatung mithilfe der Mailingliste zu erteilen. In der
Mail stellt er lediglich die Frage zur Diskussion, ob kostenlose Rechtsberatung
ein sinnvolles Marketing-Mittel sei.

Der Kläger möchte die Meinung der anderen Listenteilnehmer erfahren und
erfragt deren Feedback.

Dies beweisen folgende Fragen in der streitgegenständlichen Mail:

Warum soll der Mandant von der kostenlosen Rechtsberatung in der Liste nur mittelbar profitieren?

Warum erteilen wir Anwälte der Liste die hier erbrachte kostenlose Rechtsberatung nicht direkt dem Mandanten?

Wieviel größer müsste der Werbeeffect für Gratisleistungen sein, denn was werbeträchtiger als kostenlose Mandantenberatung?

2. Keine Gefahr einer Kostenlos-Rechtsberatung

Unabhängig davon bestand keine Gefahr, dass es zu einer Kostenlos-Rechtsberatung durch den Kläger gekommen wäre.

Kostenlos-Rechtsberatung in der Liste hätte vorausgesetzt, dass der Listenbetreiber auch Nichtanwälte als Teilnehmer zulässt. Dies hätte der Listenbetreiber aber nach eigenem Vortrag niemals getan.

Kostenlos-Rechtsberatung mithilfe der Liste hätte vorausgesetzt, dass die Listenteilnehmer den Kläger bei der Kostenlos-Beratung durch Beiträge unterstützt hätten. Dies hätten die Listenteilnehmer nach dem Vortrag von Breuning nie getan.

Ein Kündigungsgrund wegen Gefahr der Listen-Nutzung zur kostenlosen Rechtsberatung ist also nicht gegeben.

Kein Kündigungsgrund wegen angeblicher Austrittsdrohung anderer Mitglieder

Der Beklagte ist der Ansicht, ein außerordentlicher Kündigungsgrund sei gegeben, weil angeblich einige besonders engagierte Mitglieder mit Austritt gedroht hätten, wenn der Kläger wieder aufgenommen werde.

Solche Drohungen werden bestritten.

Unabhängig davon scheiden die angeblichen Drohungen als Kündigungsgrund aber schon deshalb aus, weil sie – ihr Bestehen unterstellt – erst nach der Kündigung vom 13.10.2012 erfolgt sind.

Dies ergibt sich aus der Formulierung des Beklagten im Schriftsatz vom 31.7.2012, Seite 2, 4. Absatz

„wieder aufzunehmen sei....“

und der Formulierung im Schriftsatz vom 22.5.2012, Seite 5, Abs. 2

„dass eine Mehrzahl von Teilnehmern nicht nur den Moderatoren hierzu ausdrücklich gedankt haben, sondern z. T. sogar ausdrücklich geäußert wurde, dass für den Fall der Wiederaufnahme des Klägers in die Liste einige der bestehenden Teilnehmer sodann die Liste verlassen würden.“

Denn der Dank für eine Tat und eine Wiederaufnahme setzen voraus, dass zuvor etwas erfolgt ist – und zwar die Kündigung.

HaegerHartkopf

Die nachträglichen, angeblichen Drohungen können nach BGH NJW-RR 08, 1155 deshalb kein Kündigungsgrund sein, weil sie nicht schon zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden.

Unabhängig davon können die angeblichen Drohungen – unterstellt, sie wären wahr – noch wegen eines anderen Grundes keinen Kündigungsgrund darstellen.

Der Kläger hat sich vollkommen korrekt verhalten.

Trotzdem verweigerten ihm die angeblichen „Droher“ eine faire Diskussion, sondern wollten ihn „mit Gewalt“ rausmobben und „brutal“ zum Schweigen bringen.

Nicht der Kläger war der Aggressor, sondern die angeblichen „Droher“, die Breuning zum Vertragsbruch anstiften wollten.

Statt eine Disussionskultur der Toleranz mit Argumenten zu pflegen, wollten die angeblichen „Droher“, dass der Kläger feige „ausgelöscht“ wurde.

Dass nicht der „Gute“ den Drohungen der „Bösen“ – dem intoleranten, gewaltbereiten Pöbel - zu weichen hat, zeigen folgende Beispiele:

Beispiel 1

In einem politischen Diskussions-Forum stellt ein Beitragsschreiber zur Diskussion, wie man die Situation der Juden in Deutschland verbessern könnte. Daraufhin drohen einige rechtsradikale Neonazis – die sich bisher als sehr aktive und engagierte Forums-Teilnehmer gezeigt haben – mit Austritt, wenn der „zu judenfreundliche“ Beitragsschreiber nicht aus dem Forum geworfen werde.

Beispiel 2

in einem politischen Diskussions-Forum stellt ein Beitragsschreiber zur Diskussion, was man für die Gleichberechtigung der muslimischen Frau tun könne. Daraufhin drohen einige gewaltbereite, fundamentalistische Terroristen – die sich bisher als sehr aktive und engagierte Forums-Teilnehmer gezeigt haben – mit Austritt, wenn der islamfeindliche Beitragsschreiber nicht aus dem Forum geworfen werde.

Würde die Austrittsdrohung einiger „engagierter“ Forumsteilnehmer einen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen, wie Breuning rechtlich argumentiert, dann müßten in den beiden Beispielen die Beitragsschreiber Foren verlassen, damit der engagierte intolerante Pöbel dem Forum erhalten bleibt.

Dass der gesetzeskonform handelnde Kläger die Liste verlassen muß, damit die mit Austritt drohenden Teilnehmer – aus kollegialer Höflichkeit nennen wir sie nicht „intoleranten Pöbel“ – bleiben, wird doch selbst ein Breuning nicht ernsthaft behaupten.

Z. Widerklage:

Widerklage teilweise unzulässig

Der nichtvermögensrechtliche Teil der Widerklage ist wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit als unzulässig abzuweisen, da der Beklagte keinen Verweisungsantrag gestellt hat.

Kein Gerichtsstand nach § 33 Abs. 2 ZPO

Dass nicht der Gerichtsstand der Widerklage gegeben ist, ergibt sich wegen des nichtvermögensrechtlichen Charakters der Streitigkeit.

Kein Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 Abs. 1 ZPO

Im Online-Dienst ist für die Verpflichtung des Anbieters der Sitz des Servers maßgeblich (Baumbach/Lauterbach, 70. Auflage 2012, § 29 ZPO, Rd. 25)

Der Ort, an dem sich der Server der Firma Mantis mit der aufgespielten Mailinglisten-Software befindet, liegt nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts.

Zu den Verzugsschäden

Da sich der Beklagte ab dem 31.10.2011 in Verzug befand, sind dem Kläger ab diesem Zeitpunkt die Kosten für die Einschaltung eines Anwalts als notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

Das gilt auch für den Fall der Selbstvertretung.

Zu erstatten ist hier die geltendgemachte Geschäftsgebühr für die Mahnung.

Der Anwaltsauftrag war nämlich darauf gerichtet, die Berechtigung der Klägerforderung zu überprüfen – wofür hochkomplizierte Rechtsfragen der außerordentlichen Kündigung bei Internet-Diskussionsforen zu klären waren – und ggf. mit abschließender Klageandrohung geltend zu machen.

Aufgrund der auftragsgemäßen vorgenommenen umfangreichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung ging die Tätigkeit des Klägers klar über die Erstellung eines einfachen Schreibens im Sinn Nr. 2302 VV im RVG hinaus. (Bischof/Jungbauer, RVG Kommentar, 4. Auflage, Nr. 2302 VV Rd. 7 Schneider/Wolf, Anwaltskommentar RVG, VV 2302, Rd. 8)